

RS OGH 2015/10/12 2Ob119/15m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2015

Norm

ABGB §1304 BIIc

KFG §106 Abs7

1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

In Österreich hat sich ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise gebildet, dass ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Motorradschutzkleidung trägt. Das Fahren ohne solche Kleidung kann daher ein Mitverschulden des geschädigten Motorradfahrers begründen.

Entscheidungstexte

- RS0130397">2 Ob 119/15m
Entscheidungstext OGH 12.10.2015 2 Ob 119/15m
Beisatz: Hier: Auch bei kurzen Überlandfahrten mit hoher Geschwindigkeit (ca 100 km/h). (T1); Veröff: SZ 2015/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130397

Im RIS seit

10.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at